

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses

über den Einspruch der Bundesregierung und die Bedenken und Empfehlungen des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1949, Zl. 39.749—2 a/1949, betreffend den Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages vom 18. Mai 1949, über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (O. ö. Landarbeitsordnung).

(Landtagszahl 373/1949)

Der o. ö. Landtag hat am 18. Mai 1949 das Gesetz über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (O. ö. Landarbeitsordnung) beschlossen.

Die Bundesregierung hat gegen die Bestimmungen der §§ 24, Abs. (3), 46, 62, Abs. (6), 101, Abs. (4), und 133, Abs. (2), dieses Gesetzesbeschlusses (O. ö. Landarbeitsordnung) gemäß Artikel 98, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, wegen Verfassungswidrigkeit bzw. Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch erhoben.

Der sozialpolitische Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 16. Juli 1949 mit diesem Einspruch befaßt und nach Beratung der ausschlaggebenden Gründen beschlossen dem Einspruch gegen die Gesetzesbestimmungen der §§ 46, 62, Abs. (6), 101, Abs. (4), und 133, Abs. (2) der o. ö. Landarbeitsordnung stattzugeben.

Hingegen hat der Ausschuß mit Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt dem Einspruch der Bundesregierung betreffend die Gesetzesbestimmung des § 24, Abs. (3) der o. ö. Landarbeitsordnung nicht stattzugeben, sondern die Fassung eines Beharrungsbeschlusses durch den hohen Landtag zu beantragen. Für diesen Beschluß war folgende Erkenntnis maßgebend:

Der § 24 kennt:

- a) Dienstverträge auf unbestimmte Zeit, diese enden durch Kündigung;
- b) Dienstverträge auf bestimmte Zeit, das kann z. B. ½, 2, 5, 10 oder 20 Jahre sein, und diese enden mit Ablauf der Zeit;
- c) Jahresdienstverträge.

Wenn nun ausdrücklich im § 24 die Jahresdienstverträge angeführt werden, ist die Fassung des Grundgesetzes unlogisch, da diese Dienstverträge nach dem Grundgesetz automatisch weiterlaufen und plötzlich wie ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit behandelt werden, wenn nicht zwei Monate vor Ablauf des Jahres Dienstgeber oder Dienstnehmer etwas anderes erklären.

Logisch ist die Fassung der o. ö. Landarbeitsordnung, wonach dann, wenn der Wunsch besteht,

daß das Dienstverhältnis über das vereinbarte Dienstjahr hinaus währen soll, eben eine neue Vereinbarung zustandekommen muß.

Es ist in Oberösterreich uralte Sitte und schöner Brauch, daß der Bauer den Arbeitnehmer „anredet“. Das kann schon im Sommer sein oder später. Es wird kaum vorkommen, daß ein Dienstnehmer den Dienstgeber um die Verlängerung des Dienstverhältnisses ersucht; dies läßt im Lande der Dienstbotenstolz nicht zu. Theoretisch aber kann auch nach der Landesfassung der Arbeitnehmer zwecks Verlängerung des Dienstvertrages vorstellig werden.

Die Interessen der Arbeiterschaft werden nicht im geringsten berührt, wohl aber kann dem Dienstgeber erspart bleiben, daß er einem Arbeiter, der vielleicht persönlich sehr brav ist, aber sonstwie nicht entspricht, ins Gesicht schleudern muß — wie dies im Grundgesetz vorgeschrieben ist —, daß er mit ihm ein weiteres Dienstverhältnis nicht mehr eingehen wünscht. Im Lande ist es so, daß in einem solchen Falle der Dienstnehmer nicht mehr „angeredet“ wird und das auf ein Jahr vereinbarte Dienstverhältnis abläuft. Der Dienstnehmer hat jedoch die Möglichkeit, im Falle, daß er nicht mehr „angeredet“ wird — und nach Landesitte ist der Herbst der späteste Termin hiefür — er sich eben um einen anderen Dienstposten umsehen kann. Niemand hindert den Dienstnehmer seine Bereitschaft zur Dienstverlängerung dem Dienstgeber zu erklären.

Eine andere Fassung der Gesetzesbestimmung würde toter Buchstabe bleiben und die bisherige Übung praktisch nicht außer Kraft setzen, was aber zur Folge hätte, daß im Streitfalle, in dem ja doch nach dem Buchstaben des Gesetzes entschieden werden müßte, das Urteil für alle Beteiligten als Unrecht empfunden werden muß.

Abgesehen von diesen Argumenten, die beachtet werden müssen, weil man an Tatsachen einfach nicht vorüber gehen kann, muß auch die rechtliche Seite bedacht werden und auf den Sinn und Zweck der Bestimmung des Art. XII Bundes-Verfassungsgesetz 1929 hingewiesen werden, die dem Bund lediglich das Recht einräumt, auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes und des Arbeiter-

und Angestelltenrechtes im land- und forstwirtschaftlichen Sektor Grundsätze festzulegen, nicht aber auch Detailbestimmungen zu erlassen.

Der Verfassungsgesetzgeber hat damals recht genau gewußt um die Tatsache, daß eben auf diesem Gebiete die Detailregelung in den einzelnen Bundesländern verschieden durch jahrhundertalten Brauch schon längst erfolgt ist und daß sich daher eine gleichförmige Regelung für das gesamte Bundesgebiet gar nicht erzielen läßt. Wenn aber der Bund in seinem Landarbeitsgesetz trotzdem Detailbestimmungen erlassen hat, wie dies im konkreten Einzelfall geschehen ist, so hat er verfassungswidrig gehandelt.

Das Land ist nur verpflichtet, Grundsätze in seinen Gesetzen zu beachten, es ist aber nicht verpflichtet Detailbestimmungen zu übernehmen, daher ist es nicht nur sachlich sondern auch verfassungsmäßig gerechtfertigt, wenn der Landtag diesbezüglich auf seinem ursprünglichen Beschluß beharrt.

Neben der Stellungnahme zu den Einspruchspunkten der Bundesregierung hat der Ausschuß auch beschlossen, auf die vom Bundeskanzleramt geäußerten Bedenken und Empfehlungen größtenteils Rücksicht zu nehmen und im Gesetz bei den §§ 14 (2), 20, 28, 29 (3), 32, 34 (1), 36, 37, 38 (2), 62 (1), 65 (2), 76 (2), 77, 82 (2), 84 (4), 88 (1) und (2), 92 (1), 101 (2) und (4), 102, 105 (2), 115 (3), 132 (1), 133 (1), 136, 137 (1), der o. ö. Landarbeitsordnung die entsprechenden Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Durchfehlerberichtigungen zu veranlassen.

Der sozialpolitische Ausschuß stellt daher den Antrag:

I. Der hohe Landtag wolle in teilweiser Entsprechung des Einspruches der Bundesregierung beschließen:

Der Gesetzesbeschluß vom 18. Mai 1949 betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (O. ö. Landarbeitsordnung) wird geändert und die betroffenen Gesetzesbestimmungen erhalten folgende Fassung:

§ 46. Jeder kollektivvertragsangehörige Dienstgeber hat den Kollektivvertrag binnen drei Tagen nach dem Tage der Kundmachung (§ 45) im Betrieb in einem für alle Dienstnehmer zugänglichen Raume aufzulegen und darauf in einer Betriebskundmachung hinzuweisen.

§ 62. (2) Den Dienstnehmern ist an Sonn- und Feiertagen die zur Erfüllung religiöser Pflichten erforderliche Zeit freizugeben.

§ 101. (1) Verurteilung des Lehrherrn wegen Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Lehrlingshaltung nach sich.

§ 133. (2) Wer vorsätzlich die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert, oder die Erfüllung

ihrer Aufgaben vereitelt, wird, wenn das Verhalten nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe bis zu S 1000.— oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

II. Der hohe Landtag wolle den Einspruch der Bundesregierung gegen § 24, Abs. (3), der o. ö. Landarbeitsordnung nicht Folge leisten und hinsichtlich dieser Gesetzesbestimmung einen Beharrungsbeschluß fassen, sodas die Gesetzesstelle in nachstehend angeführter Fassung bestätigt wird:

§ 24. (3) Bei Jahresdienstverträgen gilt das Dienstverhältnis als auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn eine neuerliche Vereinbarung zustande kommt.

III. Der hohe Landtag wolle die auf Grund der Bedenken und Empfehlungen des Bundeskanzleramtes in nachfolgenden Gesetzesbestimmungen der o. ö. Landarbeitsordnung berücksichtigten Ergänzungen und Berichtigungen beschließen:

§ 3. (2) b) die Kinder und Kindeskinde,

§ 4. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, Bezirkes oder einer Gemeinde, oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, nur insoweit, als für diese Dienstnehmer keine besonderen Vorschriften für Rechtsgebiete bestehen, die in den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes geregelt sind.

§ 5. (1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben (Art. V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere: der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alp- und Waldwirtschaft, die Harz- und Torfgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst- und Gartenbau, die Baumpflege und die Baumschulen.

§ 6. (2) Der Schriftform bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

§ 14. (2) Auf jeden Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Lohnrückbehalten sind unzulässig. Eine Aufrechnung gegenüber einer Lohnforderung ist nur im Umfange des § 293, Abs. (3), der Exekutionsordnung zulässig.

§ 15. (1) Die Geldbezüge sind der Vereinbarung entsprechend zu bezahlen; mangels einer

Vereinbarung sind nach Tagen bemessene Geldbezüge wöchentlich, alle übrigen Bezüge monatlich im nachhinein auszubehalten.

§ 17. (1) Die als Teil des Entgeltes zu leistenden Naturalien (Deputate) sind in Waren einwandfreier Beschaffenheit, ortsüblicher Art und Güte zu gewähren und nach metrischem Maß und Gewicht zu bemessen. Die Deputate sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder sofern nicht deren Art und Gebrauch eine frühere oder spätere Ausfolgung erfordern, in der Regel monatlich im vorhinein zu entrichten. Die Deputate können im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer in Geld abgelöst werden.

Überschrift vor § 20. Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 20. (3) Das Exekutionsgericht kann dem Verpflichteten einen Aufschub der zwangsweisen Räumung um höchstens drei Monate bewilligen, wenn er sonst der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre und wenn es sich um die Freimachung einer Wohnung für den nachfolgenden Dienstnehmer, bzw. dessen Familie handelt. Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermissten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes kann unter den gleichen Voraussetzungen ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

§ 28. Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) nicht zu bestellen sind, ein Dienstgeber gekündigt (entlassen) und ist die Kündigung (Entlassung) offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen vier Wochen die Kündigung (Entlassung) bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung Folge, so ist die Kündigung (Entlassung) rechtsunwirksam.

§ 29. (3)

- a) in seiner Tätigkeit in der Berufsvertretung,
- b) in seiner früheren Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates,
- c) in seiner Bewerbung um die Bestellung zum Betriebsrat oder
- d) in seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes

gelegen ist.

§ 31. (1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer zum Auffuchen eines neuen Dienstplatzes auf Verlangen eine freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

§ 32. Das Dienstverhältnis kann vom Dienstnehmer, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann aufgelöst werden. (vorzeitiger Austritt),

§ 33. b) sich trotz mehrmaliger Ermahnung während der Arbeitszeit dem Trünke ergibt;

Erster Satz § 34. (1) Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers trifft, behält dieser, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes, seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen.

§ 36. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 37. Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Auflösung eines Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 34 und 35 müssen bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 39. (1) Das Arbeitsbuch hat Raum für eine genaue Personbeschreibung, Eintragungen über Name und Wohnort des Dienstgebers, Datum des Eintrittes und Austrittes des Dienstnehmers, Art der Beschäftigung, sowie Unterschrift des Dienstgebers und Beglaubigung durch die Gemeinde zu enthalten.

§ 45. (1) Jeder Kollektivvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluß von den beteiligten Vertragsparteien der Dienstnehmer, im Falle des § 40, Abs. (2), durch die gesetzliche Betriebsvertretung in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragsschließenden Parteien ordnungsgemäß gefertigt sein müssen, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der Landesregierung zu hinterlegen.

§ 45. (3) b) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien,

Letzter Satz § 52. (2) Zu Mitgliedern (Ersatzmännern) können bestellt werden Dienstgeber und Dienstnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Landtagswahlordnung besitzen.

§ 62. (1) Die Sonntage, sowie die Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz vom 7. 8. 1945, StGBI. Nr. 116, in der jeweils geltenden Fassung, sind gesetzliche Ruhetage.

§ 64. Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Zeit im gegenseitigen Einvernehmen ohne Entlohnung freizugeben. Diese Freizeit bedeutet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

§ 65. (2) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von neun Monaten.

§ 67. (2) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbfachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

§ 76. (2) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen zur Nachtarbeit und zur Überstundenarbeit nicht und zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur in besonders dringenden Fällen herangezogen werden.

§ 76. (3) Betriebsinhabern, die wegen Übertretung von Vorschriften, betreffend den Schutz der Jugendlichen, bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 77. Das Landesgesetz betreffend die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, in der jeweils geltenden Fassung, bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 79. 1. die verschiedenen Arbeitergruppen im Betriebe, sowie die Art der Verwendung der Frauen, Jugendlichen und Lehrlinge;

§ 80. (3) Die Bestimmungen der Arbeitsordnung sind für ihren Geltungsbereich als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Sie können durch Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 82. (2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

§ 84. (4) Die Kosten der Untersuchungen nach Absatz (3), 1. Satz, hat der Betriebsinhaber zu tragen, wenn sich nach dem Untersuchungsergebnis die Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als richtig erweist.

Zweiter Satz § 88. (1) An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Amtseid zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand, sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

§ 88. (3) Ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verleiht oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwendet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Zweiter Satz § 92. (1) Sie sind daher verpflichtet, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benachrichtigen und ihr Einsicht in die Anzeigen,

Krankengeschichten und anderen Unterlagen zu gewähren.

Zweiter Satz § 93. Die Strafbestimmungen des § 88, Abs. (3), gelten sinngemäß.

§ 95. (3) Das Berufsausbildungsgesetz (§ 108) bestimmt inwieweit die Fachausbildung pflichtgemäß oder freiwillig zu erfolgen hat.

Zweiter Satz § 98. (2) Die vertragschließenden Teile haben den Lehrvertrag in vier Ausfertigungen der Landwirtschaftskammer vorzulegen; eine Ausfertigung verbleibt bei der Landwirtschaftskammer; je eine Ausfertigung wird den Vertragspartnern, mit der Genehmigungsklausel versehen, zurückgestellt; die vierte Ausfertigung wird der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übersendet.

§ 101. (2) Die Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb erfolgt für die Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer, in der Forstwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Landesforstinspektion und kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen auf Seite des Lehrherrn oder des Lehrbetriebes nicht mehr gegeben sind.

§ 102. b) 2. wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;

Dritter Satz § 105. (2) Bei Durchführung der Forstlehre ist das Einvernehmen mit der Landesforstinspektion herzustellen.

Zweiter Satz § 114. (2) In Betrieben mit mehr als hundert Dienstnehmern erhöht sich für je weitere hundert Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder um eines, in Betrieben mit mehr als tausend Dienstnehmern für je weitere fünfhundert Dienstnehmer um eines.

§ 115. (3) Werden in der Betriebsversammlung getrennte Sektionen der Arbeiter und der Angestellten gemäß § 113 gebildet, so bestellt jede Sektion ihren Wahlvorstand.

§ 115. (6) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmer des Betriebes rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 115. (10) Die vollzogene Wahl ist dem Betriebsinhaber, der nach dem Standort des Betriebes zuständigen Einigungskommission, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung und den zuständigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer anzuzeigen.

§ 132. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach §§ 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, und, soweit Arbeitsgerichte nicht bestehen, der ordentlichen Gerichte, sind die Einigungskommissionen berufen, Rechtsstreitigkeiten aus dem durch dieses Gesetz geregelten Dienstverhältnissen beizulegen.

§ 133. (1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 39, Abs. (1), 56 bis 63, 71 bis 76, 80, 82 bis 85, 96, Abs. (1a), 98, Abs. (2), 100, Abs. (2), 115, Abs. (a), 121 und 131 sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen. Sofern in anderen Gesetzen keine strengeren Strafen vorgesehen sind, sind für die angeführten Übertretungen Geldstrafen bis zu S 1000.— oder Arrest bis zu vier Wochen zu verhängen. Bei besonders erschwerenden Umständen können auch beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 136. Die der Zentrallohnkommission auf Grund der Zentrallohnkommissionsverordnung vom 28. Jänner 1946, BGBl. Nr. 50, zustehenden Befugnisse und Aufgaben kommen, soweit sie sich auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der

Land- und Forstwirtschaft erstrecken, mit dem Zeitpunkt im Wegfall, in dem die Obergerichtskommission auf Grund dieses Gesetzes bestellt ist.

§ 137. (1) Die von den Berufsgenossenschaften für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bleiben, soweit nicht einzelne ihrer Bestimmungen durch § 138, lit. j, aufgehoben werden, insoweit in Wirksamkeit, als sie nicht durch Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz gemäß § 72, Abs. (a), ersetzt werden.

§ 138. f) die Vorschriften der §§ 3 und 9 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939, DRGSBl. I, S. 1683, BGBl. f. d. L. S. Nr. 1217/1939;

Linz, den 16. Juli 1949.

Harringer e. h.
Obmann.

Böschl e. h.
Berichterstatter.